

Demografie Exzellenz

Satzung des Vereins Demografie Exzellenz

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr	§ 1	<i>Name, Sitz und Geschäftsjahr</i>
	§ 2	<i>Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit</i>
Mitgliedschaft und Einkünfte	§ 3	<i>Mitgliedschaft</i>
	§ 4	<i>Einkünfte des Vereins</i>
Organe des Vereins	§ 5	<i>Organe des Vereins</i>
	§ 6	<i>Mitgliederversammlung</i>
	§ 7	<i>Vorstand</i>
	§ 8	<i>Beirat</i>
Einrichtungen des Vereins	§ 9	<i>Zweckbetriebe</i>
	§ 10	<i>Freundeskreis</i>
Sonstiges	§ 11	<i>Auflösung des Vereins</i>
	§ 12	<i>Datenschutz</i>
	§ 13	<i>Schlussbestimmungen</i>

Im Folgenden ist aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen von Personen eine sprachlich neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei beide Geschlechter gemeint sind.

Präambel

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung will der Verein Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk oder Dienstleistung, Körperschaften und anderen Organisationen mit dem **Demografie Exzellenz® Award** auszeichnen. Prämiert werden innovative zukunftsfähige Konzepte, die sich proaktiv mit den Herausforderungen des demografischen Wandels auseinandergesetzt haben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Demografie Exzellenz“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Demografie Exzellenz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br..
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Forschung, Wissenschaft
 - b) der Bildung
 - c) Förderung mildtätiger Zwecke;
3. Der Verein verwirklicht seine Vereinszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Die Verleihung von Preisen (**Demografie Exzellenz® Award**) an Unternehmen und Institutionen, die Leuchtturm-Projekte zur demografieorientierten Personal-Produkt- und Dienstleistungspolitik entwickeln bzw. entwickelt haben und andere zum Nachahmen anregen;
 - b) Projektierung und Durchführung von Seminaren, Tagungen, Veranstaltungen und alle Arten von Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den genannten Satzungszwecken;
 - c) Vergabe von Forschungsaufträgen und Förderung wissenschaftlicher Projekte;
 - d) Die Zusammenarbeit sowie den Wissenstransfer mit Menschen und Institutionen im In- und Ausland, die verwandte Zielsetzungen verfolgen.
 - e) Die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
4. Darüber hinaus ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Paragraphen 2 Nr. 1 der Satzung zuwendet.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltung, der der idealen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 8. Auf Leistungen des Vereins besteht keinerlei Anspruch.
 9. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln.
 10. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die geeignet sind, dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, durch ihre Mitgliedschaft zur Erfüllung der Aufgabe und des Zwecks des Vereins nach § 2 beizutragen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Mitglieder haben ab Volljährigkeit Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen;
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - c) durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, die mit Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erfolgen hat;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

§ 4 Einkünfte des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu Zweckbetrieben, Spenden, Zuschüsse, Schenkungen, Erträge aus Kapitalvermögen und andere Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge und kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt.

2. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt wahlweise per einfachem Brief, Fax oder eMail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - c. Wahl des Vorstandes;
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - e. Wahl eines Rechnungsprüfers, soweit eine solche Wahl von den Mitgliedern beantragt wird. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium oder einem Zweckbetrieb angehören.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Listen- oder Blockwahlen sind auf Beschluss der Versammlung zulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung von § 2 der Satzung ist nur nach Anhörung und Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen.
2. Dem Vorstand gehören kraft Funktion je ein Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. sowie des Vereins Das Demographie Netzwerk e.V. (ddn) an.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen). Kann eine Einmütigkeit – trotz intensiver Bemühungen - nicht erreicht werden, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, die bei den Beschlüssen anwesend waren.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Seine Mitglieder sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Diese kooptierten Mitglieder sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit berufen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Neuwahlen durchzuführen sind.
8. Sofern die Aufgaben oder die Größe des Vereins eine besondere Geschäftsführung verlangen, kann hierfür ein Geschäftsführer gegen Entgelt berufen oder beauftragt werden. Sofern ein Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe wahrnehmen soll, ist hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
9. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Geschäftsführer des Vereins oder dessen Zweckbetrieben nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme kraft Funktion teil.

§ 8 Beirat

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne der Satzung.
3. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die eine fachliche Eignung im Sinne der Zwecke der Satzung aufweisen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind.
4. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

5. Der Vorstand berichtet dem Beirat über seine Tätigkeit.
6. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zweckbetriebe

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe einrichten.
2. Geschäftsführer der Zweckbetriebe werden vom Vereinsvorstand ernannt.
3. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden von dem Vereinsvorstand festgelegt.
4. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Zweckbetriebe werden durch eigene Ordnungen geregelt, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

§ 10 Freundeskreis

1. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes einen Freundeskreis einrichten. Der Freundeskreis umfasst Menschen, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert verbinden wollen.
2. Der Freundeskreis unterstützt den Verein durch ideelle, organisatorische Unterstützung oder finanzielle Zuwendungen, bei Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne der Satzung und durch Meinungsbildung in der Öffentlichkeit.
3. Die Pflege des Freundeskreises obliegt dem Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung fallen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, zur Verwaltung der Mitgliedschaft persönliche Daten in elektronischen Verzeichnissen zu speichern und zu verarbeiten.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstands können weiterhin nach ihrem eigenen Ermessen einzelne Mitglieder mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.
3. Diese Satzung wurde aufgestellt am 11. März 2015.

5. Der Vorstand berichtet dem Beirat über seine Tätigkeit.
6. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zweckbetriebe

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe einrichten.
2. Geschäftsführer der Zweckbetriebe werden vom Vereinsvorstand ernannt.
3. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden von dem Vereinsvorstand festgelegt.
4. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Zweckbetriebe werden durch eigene Ordnungen geregelt, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

§ 10 Freundeskreis

1. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes einen Freundeskreis einrichten. Der Freundeskreis umfasst Menschen, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert verbinden wollen.
2. Der Freundeskreis unterstützt den Verein durch ideelle, organisatorische Unterstützung oder finanzielle Zuwendungen, bei Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne der Satzung und durch Meinungsbildung in der Öffentlichkeit.
3. Die Pflege des Freundeskreises obliegt dem Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung fallen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, zur Verwaltung der Mitgliedschaft persönliche Daten in elektronischen Verzeichnissen zu speichern und zu verarbeiten.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstands können weiterhin nach ihrem eigenen Ermessen einzelne Mitglieder mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.
3. Diese Satzung wurde aufgestellt am 11. März 2015.

Kienbaum Executive Consultants GmbH
 Rehlingsstr. 16 A
 79100 Freiburg

BDU e.V.
 Ernst & Young GmbH

Die Personalmanufaktur